Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 27

Freitag, 26. Juli 2002

INHALT:

- Bundestagswahl 2002
  Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
- 1. Jägerprüfung 2003
- Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose
- Lichtzeichenanlage an der St 2068 im Gemeindebereich Seefeld
- Bekanntmachung des Zweckverbandes für gemeinsame Abwasserbeseitigung rund um den Starnberger See (Abwasserverband Starnberger See); Öffentliche Ausschreibung

Der Kreiswahlleiter für den Bundeswahlkreis 225

Bundestagswahl 2002
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am 26.07.2002 um 9.00 Uhr tritt der Kreiswahlausschuss

im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg
kleiner Sitzungssaal, Zi.-Nr. 207
zu einer Sitzung zusammen und entscheidet über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Deutschen Bundestag.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Starnberg, den 17.07.2002

Georg E f f , Kreiswahlleiter

1. Jägerprüfung 2003

Der schriftliche Teil der 1. Jägerprüfung 2003 findet gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) landeseinheitlich am Dienstag, dem 28.01.2003 statt (Beginn: 9.00 Uhr). Prüfungsbewerber können sich bis spätestens 28. November 2002 unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort mit Landkreisangabe und vollständiger Anschrift (einschl. Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihre Wohnung haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörde nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen. Anmeldevordrucke sind bei den Kreisverwaltungsbehörden erhältlich. Hat ein Bewerber keine Hauptwohnung in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.
Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 Jägerprüfungsordnung erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitung außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Lehre bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchsenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 14. Januar 2003 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € zuzüglich 7,50 € Verwaltungskosten erhoben. Die Gesamtkosten in Höhe von 262,50 € sind vor der Anmeldung zur Prüfung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen (Kto.-Nr. der Kreiskasse Starnberg 430050047 bei der Kreissparkasse München Starnberg, BLZ 702 501 50). Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.
Alle Prüfungsbewerber müssen eine etwaige Änderung der im Antrag von ihnen angegebenen Anschrift sofort der Kreisverwaltungsbehörde bekannt geben, damit die Ladung zu den einzelnen Prüfungsteilen
a) dem schriftlichen Teil,
b) dem mündlichen Teil,
c) dem jagdlichen Schießen (einschließlich der Handhabung der Waffe)
ordnungsgemäß erfolgen kann.
Ort und landeseinheitlicher Zeitpunkt der schriftlichen Jägerprüfung sowie Ort und Zeitpunkt für die beiden anderen Prüfungsteile werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.
Diese Regelungen gelten auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheins die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr nur 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose

Zum Schutz gegen die Varroatose erlässt das Landratsamt Starnberg die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Schutzmaßnahmen

1.1 Jeder Imker im Landkreis Starnberg hat alle Bienenvölker seines Bestandes gegen Varroatose zu behandeln.
1.2 Für die Behandlung dürfen nur zugelassene Arzneimittel verwendet werden.
1.3 Die Behandlung ist in der trachtlosen Zeit gemäß der Angaben des Arzneimittelherstellers durchzuführen. Der Behandlungserfolg ist anhand regelmäßiger Gemüllprobenuntersuchungen zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.
2. Die Anordnungen in Nr. 1 werden für sofort vollziehbar erklärt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Sie tritt am 31.12.2002 außer Kraft.

Wichtiger Hinweis: Jede Behandlung gegen Varroatose ist in das Bestandsbuch einzutragen.
Der Verwaltungsakt und die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 169, eingesehen werden.
EAPL. 56-565

Lichtzeichenanlage an der St 2068 im Gemeindebereich Seefeld

Das Landratsamt Starnberg erlässt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO folgende

Anordnung:

1. Die verkehrsbehördliche Anordnung des Landratsamtes Starnberg vom 27.01.1997, zuletzt geändert am 21.05.1997, über die Einrichtung einer Lichtsignalanlage am Einmündungsbereich Mühlbachstraße in die Staatsstraße 2068 in Seefeld wird in Ziffer 1 Satz 2 erster Halbsatz wie folgt geändert:
   Die Betriebszeit der Anlage wird von Montag bis Samstag von 6-20 Uhr festgesetzt.
2. Die in der Anordnung vom 27.01.1997 festgesetzte Betriebszeit für Sonntage von 9–19 Uhr bleibt bestehen.
3. Die technische Änderung der Betriebszeit hat durch das Straßenbauamt München zu erfolgen.
4. Die Anordnung in Ziffer 1 Abs. 2 tritt mit Änderung der Betriebszeit in Kraft.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y , Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes für gemeinsame Abwasserbeseitigung rund um den Starnberger See (Abwasserverband Starnberger See)

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Der Abwasserverband Starnberger See weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger vom 26.07.02 folgende Arbeiten für das Los B8: Straßenbauarbeiten Bereich Büro-/Werkstättengebäude ausgeschrieben werden:

- 470m³ Aushubarbeiten
- 1200m² Fräsarbeiten
- 310m³ Frostschutzschicht
- 500m Randstein (Beton)
- 550m² Asphalttragschicht
- 2100m² Asphaltdeckschicht
- 50m Entwässerungsleitungen
- 50m² Gehwegplatten

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 23.07.02

ABWASSERVERBAND STARNBERGER SEE
N. I m p e l m a n n , Geschäftsführer

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.

Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (0 81 51) 148-900